



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2018, Nr. 29

13. Juli 2018

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die besonderen Erweiterungsfächer der Pädagogischen Hochschule Freiburg im *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) und im *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) vom 18. November 2016

Vom 13. Juli 2018

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5 Satz 1 und 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 4 Abs. 7 Satz 3 und § 5 Abs. 6 Satz 3 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) vom 27.02.2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 11. Juli 2018 die folgende Änderungsatzung beschlossen:

Artikel 1 **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die besonderen Erweiterungsfächer im *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) und im *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) in der Fassung der Ersten Änderungsatzung vom 15. Mai 2017**

1. In „Teil II. Spezifische Bestimmungen zu den besonderen Erweiterungsfächern“ wird bei „2. Besonderes Erweiterungsfach *Kunst und Musik*“ nach § 14 der folgende § 15 neu eingefügt:

„§ 15 Studium des besonderen Erweiterungsfaches *Kunst* oder des besonderen Erweiterungsfaches *Musik*“

- (1) Das besondere Erweiterungsfach *Kunst und Musik* kann auf Antrag auch als besonderes Erweiterungsfach *Kunst* oder als besonderes Erweiterungsfach *Musik* studiert werden. Die §§ 11 bis 14 gelten entsprechend nach Maßgabe der Regelungen in den nachfolgenden Abs. 2 bis 5.

- (2) Das besondere Erweiterungsfach *Kunst* und das besondere Erweiterungsfach *Musik* haben jeweils einen Umfang von 21 ECTS-Punkten.
 - (3) Im besonderen Erweiterungsfach *Kunst* sind aus den in der Anlage 1.2 pro Modul aufgeführten Lehrveranstaltungen nur jene zum Fach Kunst zu belegen bzw. wählbar. Der Umfang der Module 1 und 2 reduziert sich entsprechend auf jeweils 6 ECTS-Punkte, jener des Moduls 3 auf 9 ECTS-Punkte. Die jeweilige Modulprüfung ist auf die belegten Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach *Kunst* zu beziehen; der Umfang der Modulprüfung reduziert sich bei den Modulen 1 und 2 jeweils auf die Hälfte, bei Modul 3 reduziert sich der Umfang für die Erstellung des Portfolios auf 40 h.
 - (4) Der Abs. 3 gilt entsprechend für das besondere Erweiterungsfach *Musik*.
 - (5) Für die Berechnung der Endnote gemäß § 14 Abs. 2 sind die geänderten Modulumfangsänge zu berücksichtigen.“
2. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Freiburg, den 13. Juli 2018

gez. Druwe

Prof. Dr. U. Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg